

das Ministerium des Grossherzoglichen Hauses angeordnet werden, sofern das zu entmündigende Mitglied schriftlich seine Entmündigung beantragt oder schriftlich mit seiner Entmündigung sich einverstanden erklärt (§ 17 der V. O. von 1904). Die den Mitgliedern des Grossherzoglichen Hauses zustehenden Apanagen sind der Pfändung nur bis zum dritten Teil des Betrages unterworfen. Dasselbe gilt von dem Wittum der verwitweten Grossherzoginnen, sowie der Witwen von Mitgliedern des Grossherzoglichen Hauses, wenn und solange dasselbe aus Grossherzoglichen Kassen entrichtet werden muss (§ 25 der V. O. von 1904). Die Vorschriften über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides kommen gegen Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses nicht zur Anwendung (§ 27 der V. O. von 1904). Für den Fall des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes des Grossherzoglichen Hauses finden die Ernennung und die Wahl eines Konkursverwalters sowie die Wahl eines Gläubigerausschusses nicht statt. Die dem Konkursverwalter obliegenden Verrichtungen sind von der Obersten Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushaltes (§ 69 d. W.) wahrzunehmen, welche die Konkursmasse zu verwalten, zu verwerten und zu verteilen, sowie den Konkursgläubigern über die Verwaltung Rechnung zu legen hat (§ 31 der V. O. von 1904).

Der Grossherzog (und der Regent) ist ebenso wenig wie die übrigen Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses von der Herrschaft der Reichs- und Landesstrafgesetze befreit. Er kann eine strafbare Handlung begehen, und ein Dritter kann sich durch Beteiligung an derselben strafbar